

eVergabe-Nr.:	
---------------	--

VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR INSTANDHALTUNGSLEISTUNGEN

1. Vertragslaufzeit und Verlängerung zum Instandhaltungsvertrag

Als voraussichtliche Vertragslaufzeit für einen in der Leistungsbeschreibung geforderten Instandhaltungsvertrag (Wartung, Instandsetzung, Pflege, etc.) sei auf die in Ziffer 1.5 der Vertragsbedingungen für Bauleistungen bzw. (IT) Liefer- und Dienstleistungen genannte Laufzeit verwiesen. Die ersten 6 Monate des Vertragsverhältnisses gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann der Vertrag vom Auftraggeber mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

Der Auftraggeber kann die Beauftragung des vorgenannten Vertrags bis 3 Monate nach erfolgreicher Gesamtabnahme zu den vereinbarten Preisen vornehmen.

Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vor Vertragsende gekündigt wird. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

2. Preisbindung und Preisgleitklausel

Die Preise eines vereinbarten Instandhaltungsvertrags sind bis zum Ende der ersten Vertragslaufzeit gem. Ziffer 1.5 der Vertragsbedingungen für Bauleistungen bzw. (IT) Liefer- und Dienstleistungen fixiert.

Tarifliche Lohnänderungen, die nach der ersten Vertragslaufzeit in Kraft treten, werden mit 80% auf die jeweiligen Vertragspreise angerechnet. Als Bezugsgröße zur Berechnung einer Preisänderung gilt der Tarifstand des letzten Vertragsjahres als vereinbart.

Sofern nicht anders vereinbart oder ein anderer einschlägiger Tarifvertrag in der jeweiligen Branche je Bundesland vorliegt, gilt die Entgeltgruppe 7 (Ecklohn) des IG-Metall Tarifvertrags von Baden Württemberg als Berechnungsgrundlage von Preisänderungen.

3. Preisbindung zu Nachkäufen, Ersatz- und Verschleißteilen sowie Verrechnungssätzen

Vereinbarte Preise für Nachkäufe, Ersatz- oder Verschleißteile sind Festpreise bis zum Ende der ersten Vertragslaufzeit des Instandhaltungsvertrags. Anschließend gilt die Preisgleitklausel gem. Ziffer 2, sofern nicht anders vereinbart.